



Richtlinie für das

BETEILIGUNGSMANAGEMENT

der Stadt Hagen



Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkungen	4
2. Geltungsbereich	4
3. Rechtliche Grundlagen, Begriffsbestimmungen	4
4. Steuerung und Kontrolle	5
4.1. Geschäftsführung	5
4.2. Gesellschafterversammlung	6
4.3. Aufsichtsrat / Beiräte	6
4.4. Rat der Stadt Hagen	7
4.5. Beteiligungsmanagement	7
4.6. Wirtschaftsprüfer	9
5. Steuerung der städtischen Unternehmen	9
5.1. Ziele	9
5.2. Wirtschaftsplan	9
5.3. Jahresabschluss	10
5.4. Quartalsberichte, Sonderberichte	10
5.5. Beteiligungsbericht	11
6. Fristen	11
7. Inkrafttreten	12
Anlagen:	
Anlage I: Regelung zur Bestellung / Wiederbestellung von Geschäftsführern und Vorständen sowie zur Ausgestaltung der Verträge	
Anlage II: Sonstige Vertragsbeziehungen und Rechtsgeschäfte zwischen Organen der Gesellschaft und der Gesellschaft	
Anlage III: Jubiläen und Abschiedsfeiern	
Anlage IV: Dienstwagenregelung	
Anlage V: Anpassungen von Satzungen und Gesellschaftsverträgen	
Anlage VI: Regelungen zum Aufsichtsrat	
Anlage VII: Sponsoring	



1. Vorbemerkungen

Ausgehend von unterschiedlichen Formen der Beteiligung der Stadt Hagen regelt und standardisiert das Beteiligungsmanagement der Stadt Hagen das Zusammenspiel der handelnden Akteure (Rat, Verwaltung und Beteiligungsunternehmen) in der kommunalen Beteiligungspolitik.

Die Beteiligungspolitik der Stadt Hagen obliegt originär dem Rat. Er trifft die wesentlichen Eigentümerentscheidungen und bestimmt die Handlungsfelder und Grundstrukturen des Konzerns Stadt. Die Beteiligungskommission berät Beteiligungsangelegenheiten im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für den Haupt- und Finanzausschuss sowie den Rat vor und gibt Empfehlungen ab. Die Entscheidungen des Rates der Stadt Hagen werden durch die von ihm entsandten Vertreter in den Gesellschafterversammlungen umgesetzt.

Die Geschäftsführungen bzw. die Vorstände der Gesellschaften, Eigenbetriebe und Anstalten öffentlichen Rechts setzen die definierten Aufgaben eigenverantwortlich um. Das Beteiligungscontrolling bereitet Entscheidungen des Rates und der Gremien in den Beteiligungen vor und unterstützt die städtischen Vertreter in den Gremien bei der Entscheidungsfindung. Das Beteiligungscontrolling kann darüber hinaus bei Bedarf und auf Anforderung durch die Beteiligungsunternehmen eine Beratungsfunktion gegenüber den Beteiligungsunternehmen übernehmen.

2. Geltungsbereich

Diese Richtlinie entfaltet unmittelbare Bindungswirkung gegenüber den Beteiligungen. Sie ist von den Organen der Stadt Hagen gegenüber allen privatrechtlichen Unternehmen und Einrichtungen sowie für Anstalten des öffentlichen Rechts, an denen die Stadt Hagen mit mindestens 50% unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, zu beachten, sofern gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

Die im Folgenden für Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) getroffenen Regelungen gelten sinngemäß für sämtliche städtische Beteiligungen in privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Form sowie für Eigenbetriebe, sofern nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist.

3. Rechtliche Grundlagen

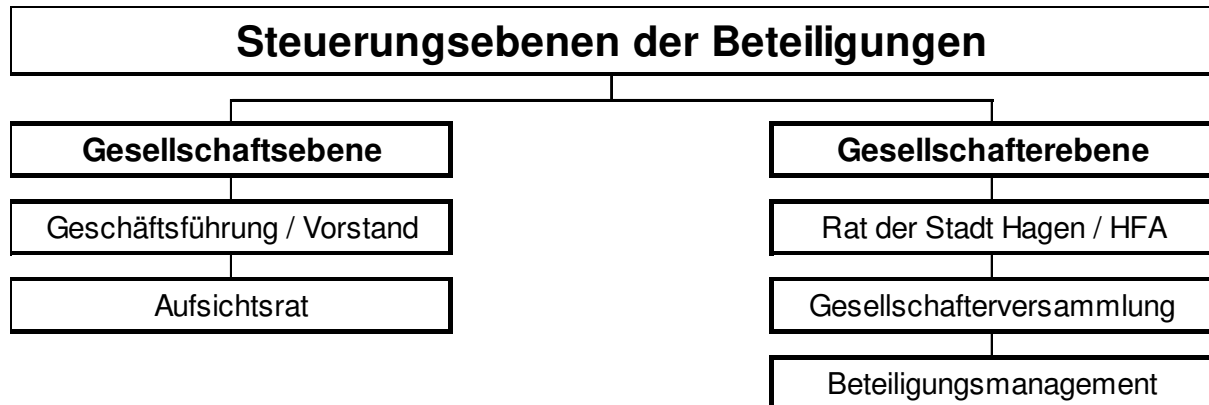
Die rechtlichen Grundlagen für die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinde finden sich in den §§ 107 - 115 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW). Die Bestimmungen gelten insbesondere auch bei unmittelbarer und mittelbarer Beteiligung und umfassen auch den Erwerb oder die wesentliche Änderung des Zwecks von Beteiligungen. Ebenso darf die Erschließung neuer Geschäftsfelder nur unter den Voraussetzungen des § 107 GO NRW erfolgen.

Für alle Grundsatzfragen gem. § 107 ff. GO ist der Rat der Stadt Hagen zuständig.



4. Handelnde Akteure

Die Steuerung und Kontrolle der Beteiligungsunternehmen findet grundsätzlich auf mehreren Ebenen statt. Das höchste Entscheidungsgremium ist dabei der Rat der Stadt Hagen. Die Einflussnahme der Stadt Hagen als Gesellschafter wird über die Gesellschafterversammlung und durch die vom Rat der Stadt Hagen entsandten städtischen Vertreter in den Aufsichtsgremien sichergestellt.



Die Überwachungsfunktion des Aufsichtsrates sollte möglichst durch das Beteiligungscontrolling sowie eine interne Revision unterstützt werden. Die Prüfung des Jahresabschlusses soll grundsätzlich durch unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaften durchgeführt werden.

4.1. Geschäftsführung

Die Geschäftsführung / der Vorstand (im Folgenden Geschäftsführung genannt) besteht aus einer oder mehreren Personen. Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft auf der Grundlage der einschlägigen Vorschriften (insbesondere des GmbH-Gesetzes, des Aktien-Gesetzes und des Handelsgesetzbuches), des Anstellungsvertrages der Geschäftsführer, des Gesellschaftsvertrages bzw. der Satzung und der Geschäftsordnung. Die Stadt Hagen, in ihrer Funktion als Gesellschafterin erwartet, dass die Geschäftsführungen der städtischen Beteiligungen die Interessen der Stadt wahren. Die Eigenverantwortung und Haftung der Geschäftsführung für ihr Unternehmen wird durch diese Richtlinie nicht eingeschränkt.

Regelungen zur Bestellung / Wiederbestellung von Geschäftsführern sowie zur Ausgestaltung der Verträge, Jubiläen und Abschiedsfeiern sowie zur Dienstwagenvergabe enthalten die Anlagen I – IV.



4.2. Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung / Hauptversammlung (nachfolgend Gesellschafterversammlung) ist das oberste Willensbildungsorgan der Gesellschaft. In ihr sind die Gesellschafter vertreten. Sie bestellen den / die Geschäftsführer/in und legen den Geschäftsbereich fest, sofern sich aufgrund satzungsrechtlicher oder gesetzlicher Vorschriften nicht etwas anderes ergibt. Der Gesellschafterversammlung obliegt, soweit sich aus vorrangigen gesellschaftsvertraglichen oder gesetzlichen Vorschriften nicht etwas anderes ergibt, u.a die Feststellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses sowie die Wahl des Abschlussprüfers.

Der Rat der Stadt Hagen entsendet die von der Stadt Hagen zu benennenden Vertreter für die Gesellschafterversammlung. Sie sind gemäß § 113 GO NRW an Beschlüsse des Rates gebunden, soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist

4.3. Aufsichtsrat/ Beiräte

Der Aufsichtsrat hat die Aufgabe, die Geschäftsführung zu überwachen und zu beraten. Der Rat der Stadt Hagen entsendet die von der Stadt Hagen zu benennenden Mitglieder des Aufsichtsrates bzw. schlägt diese vor. Sie sind gemäß § 113 GO NRW an Beschlüsse des Rates gebunden, soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist.

Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Wenn die Stadt Hagen mehrere Vertreter/innen in den Aufsichtsrat entsendet, so muss hierzu der Oberbürgermeister oder ein/e von ihm vorgeschlagene/r Bedienstete/r der Stadt Hagen zählen (§ 113 Abs. 2 GO NRW).

Die Berichterstattungspflicht der Geschäftsführung an die Mitglieder des Aufsichtsrates richtet sich grundsätzlich nach § 90 AktG. Mitglieder des Aufsichtsrates, die auf Veranlassung der Stadt Hagen in den Aufsichtsrat gewählt wurden, unterliegen dieser gegenüber keiner Verschwiegenheitspflicht. Näheres hierzu regelt § 394 AktG. Für die Verschwiegenheitspflicht des Beteiligungscontrollings gilt § 395 AktG.

Die Einrichtung von Beiräten ist optional und kann zur Aufnahme externen Sachverständes in die Gesellschaft erfolgen. Die Einrichtung eines Beirates wird im Gesellschaftsvertrag geregelt.

Eine detaillierte Übersicht der Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates ist der Anlage -VI- zu entnehmen.

Für den Betriebsausschuss eines Eigenbetriebs bzw. einer eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und dessen Betriebsleitung sowie für den Verwaltungsrat einer von der Stadt Hagen gegründeten Anstalt des öffentlichen Rechts und dessen Vorstand gelten



die Bestimmungen der GO, GemHVO und der KUV.

4.4. Rat der Stadt Hagen

Dem Rat der Stadt Hagen obliegen die ihm nach § 41 GO NRW zugewiesenen ausschließlichen Zuständigkeiten. Hierzu gehört insbesondere die Beschlussfassung über die erstmalige unmittelbare oder mittelbare Beteiligung, die Erhöhung einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an einer Gesellschaft, sowie die teilweise oder vollständige Veräußerung einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an einer Gesellschaft. Weitere wichtige Rechte und Pflichten der Gemeinde sind in den §§ 111 (Veräußerung von Unternehmen, Einrichtungen und Beteiligungen), 112 (Informations- und Prüfungsrechte) und 113 (Vertretung der Gemeinde in Unternehmen oder Einrichtungen) der Gemeindeordnung festgelegt.

Die Vertreter der Stadt Hagen in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Stadt Hagen unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, haben die Interessen der Stadt Hagen zu verfolgen. Sie sind an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Nach dem Aktien- und GmbH-Gesetz haben die Vertreter der Anteilseigner die Interessen der Gesellschaft zu wahren. Für die gemeindlichen Vertreter ergibt sich dabei die Notwendigkeit, die Interessen der Gemeinde mit den Unternehmensinteressen in Einklang zu bringen.

Die Beteiligungskommission berät Beteiligungsangelegenheiten im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für den Haupt- und Finanzausschuss sowie den Rat vor und gibt Empfehlungen ab.

4.5 Beteiligungsmanagement

Die Stadt Hagen verfügt über ein aktives Beteiligungsmanagement, das wie folgt aufgebaut ist.



Beteiligungsmanagement der Stadt Hagen



Dabei versteht sich das Beteiligungsmanagement als Dienstleister für die Entscheidungsträger in der Kommune (Beteiligungskommission, Haupt- und Finanzausschuss und Rat) sowie in den Unternehmen (Geschäftsführung, Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung).

Mit Dienstleistungsvertrag vom 01.05.2011 wurden die Aufgaben des operativen Beteiligungscontrollings von der Stadt Hagen auf die Hagener Verkehrs- und Versorgungs - GmbH (HVG) übertragen.

Das operative Beteiligungsmanagement unterteilt sich in drei wesentliche Bereiche.

Die zentrale Rolle kommt hierbei dem **Beteiligungscontrolling** zu. In erster Linie hat das Beteiligungscontrolling den Entscheidungsträgern (Beteiligungskommission, HFA, Rat, Gesellschafterversammlung, Aufsichtsrat) frühzeitig alle steuerungsrelevanten Informationen der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen. Dazu werden wesentliche Vorgänge und Ergebnisse aufgearbeitet, ausgewertet und verdichtet, damit auf dieser Informationsbasis Entscheidungen getroffen werden können.

Zur Sicherstellung einer adäquaten Aufgabenwahrung sind die Mitarbeiter/innen des Beteiligungscontrollings zur Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrates oder vergleichbarer Organe berechtigt, soweit die Stadt Hagen Alleingesellschafter ist.

Aufgrund der Vielfältigkeit der Beteiligungsunternehmen nimmt die Steuerung der Beteiligungen durch den Gesellschafter eine tragende Rolle ein. Hierzu ist notwendig, dass die Stadt Hagen als Gesellschafter klare Zielvorgaben und Anforderungen an die Unternehmen formuliert, sodass die Einhaltung dieser Zielvorgaben auch konkret



verfolgt und bewertet bzw. gemessen werden kann.

Unter **Beteiligungsorganisation** versteht man eine Informations- und Dokumentationsfunktion, bei der die wesentlichen Unterlagen wie Gesellschaftsverträge oder Satzungen, Handelsregisterauszüge, Wirtschaftspläne, Jahresabschlüsse, Prüfungsberichte sowie Einladungen, Vorlagen und Protokolle von Aufsichtsratssitzungen und Gesellschafterversammlungen vom Beteiligungsmanagement vorgehalten werden.

Die **Mandatsbetreuung** beinhaltet die fachliche Unterstützung der von der Stadt Hagen in die Aufsichtsgremien und Gesellschafterversammlungen entsandten Mitglieder. Kernaufgabe ist dabei die Sichtung von Beschlussvorlagen, deren Kommentierung sowie die Abgabe von Empfehlungen.

4.6. Wirtschaftsprüfer

Die Bestellung des Wirtschaftsprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt entsprechend der Regelungen des jeweiligen Gesellschaftsvertrages. Die Prüfung des Jahresabschlusses bei Eigenbetrieben obliegt nach § 106 GO NRW der Gemeindeprüfungsanstalt. Diese bedient sich zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung eines Wirtschaftsprüfers, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder in Einzelfällen eines hierzu befähigten eigenen Prüfers.

Um eine objektive, unabhängige und sachgerechte Prüfung des Jahresabschlusses sicherzustellen, soll derselbe Abschlussprüfer im Regelfall nicht länger als fünf Jahre hintereinander prüfen. Abweichungen hiervon sind frühzeitig dem Gesellschafter anzuzeigen und von diesem zu genehmigen.

5. Steuerung der städtischen Unternehmen

5.1. Ziele

Der Unternehmenszweck der Gesellschaft ist in deren Gesellschaftsvertrag bzw. Satzung, insbesondere durch die Beschreibung des Gegenstandes des Unternehmens, geregelt. Die strategischen Unternehmensziele bzw. die für die jeweiligen Unternehmen geltenden Rahmenbedingungen werden durch den Rat der Stadt Hagen den Gesellschaften vorgegeben. Hierbei müssen die gesamtstädtischen Ziele mit den unternehmens- und marktspezifischen Gegebenheiten in Einklang gebracht werden. Die Stadt Hagen erwartet, dass sich die Unternehmensziele an den strategischen Zielen der Stadt orientieren. Die abzuleitenden operativen Unternehmensziele werden durch den Aufsichtsrat der Gesellschaft festgelegt. Auf dieser Basis wird der jährliche Wirtschaftsplan durch die Gesellschaft erarbeitet.

5.2. Wirtschaftsplan

Vor Beginn eines Geschäftsjahres ist für jedes Geschäftsjahr ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser ist dem Beteiligungscontrolling in der Regel bis Ende Oktober



des jeweiligen Jahres vorzulegen. Der genaue Termin ergibt sich aus der jeweiligen Terminplanung für das entsprechende Geschäftsjahr, welche vom Beteiligungscontrolling frühzeitig zur Verfügung gestellt wird. Der Inhalt der Wirtschaftsplanung ist in den jeweiligen Gesellschaftsverträgen bzw. Satzungen der Beteiligungsunternehmen geregelt. Zwecks Vergleichbarkeit und Vereinheitlichung wird den Beteiligungsunternehmen ein standardisiertes Muster durch das operative Beteiligungscontrolling zur Verfügung gestellt und ist verbindlich anzuwenden.

Die Feststellung des Wirtschaftsplans soll nach Vorberatung im Aufsichtsrat durch die Gesellschafterversammlung erfolgen.

Erfolgt die Feststellung des Wirtschaftsplans in der Gesellschafterversammlung des Unternehmens, wird der Entwurf des Wirtschaftsplanes der Beteiligungskommission, dem Haupt- und Finanzausschuss und dem Rat vor Beginn des Geschäftsjahres zur Beschlussfassung vorgelegt.

Bei Eigenbetrieben bzw. eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen und Anstalten öffentlichen Rechts gelten die Bestimmungen der GO, GemHVO und der KUV bzw. EigVO.

5.3. Jahresabschluss

Die Jahresabschlüsse der städtischen Beteiligungen sind gemäß § 108 GO NRW nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen. Begründete Abweichungen hiervon sind in Abstimmung mit der Kommunalaufsicht grundsätzlich möglich.

Der Jahresabschluss ist so rechtzeitig aufzustellen, dass seine Prüfung durch Abschlussprüfer und seine Feststellung durch die Gesellschaftsgremien innerhalb des im Gesellschaftsvertrag festgelegten Zeitraums, erfolgen kann. Der Jahresabschluss ist dem Beteiligungscontrolling in der Regel bis Mitte Mai des jeweiligen Jahres vorzulegen. Der genaue Termin ergibt sich aus der Terminplanung für das entsprechende Geschäftsjahr, welche vom Beteiligungscontrolling frühzeitig zur Verfügung gestellt wird.

Der nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften aufzustellende Lagebericht ergänzt gemäß § 108 Abs. 3 Nr. 2 GO NRW den Jahresabschluss und muss zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung nehmen.

5.4. Quartalsberichte, Sonderberichte

Zu den wesentlichen Aufgaben des Beteiligungscontrollings gehört es, zeitnah Informationen zur Verfügung zu stellen. Um dies sicherzustellen erhält das Beteiligungscontrolling von den Gesellschaften quartalsweise Berichte über den Gang der Geschäfte (Geschäftsentwicklung; Plan-Ist-Vergleich; vierteljährliche Prognose des Jahresergebnisses sowie außergewöhnliche Ereignisse). Zwecks Vergleichbarkeit und Vereinheitlichung wird den Beteiligungsunternehmen, analog dem Wirtschaftsplan, ein standardisiertes Muster durch das operative



Beteiligungscontrolling zur Verfügung gestellt und ist verbindlich anzuwenden.

Sollten Umstände eintreten, die eine häufigere Berichterstattung erforderlich machen, ist diese durch die Beteiligungsunternehmen auf Anfrage des Beteiligungscontrolling durch die Geschäftsführung vorzunehmen.

Darüber hinaus berichten die Geschäftsführungen der städtischen Beteiligungen auf Einladung in der Beteiligungskommission über die Unternehmensentwicklung sowie die Entwicklung möglicher Tochtergesellschaften.

Die Planzahlen werden durch die Geschäftsführungen zu Beginn des Berichtsjahres auf die einzelnen Berichtszeiträume aufgeteilt. Hierbei sollen saisonal unterschiedliche Geschäftsabläufe und Sonderfaktoren berücksichtigt, bereinigt und periodengerecht zugeordnet werden, wenn eine zeitanteilige Aufteilung der Daten nicht angebracht ist. Wesentliche Abweichungen zwischen der Prognose zum 31.12. und dem Wirtschaftsplan sind zu erläutern.

Aufgrund aktueller Entwicklungen und Ereignisse kann es erforderlich sein, das Beteiligungscontrolling der Stadt Hagen auch zwischen den festgelegten Berichtszeitpunkten kurzfristig zu informieren. Art und Weise der Berichterstattung hat sich an der Dringlichkeit und Bedeutung der Ereignisse zu orientieren und obliegt der Verantwortung des Geschäftsführers bzw. des Vorstandes.

5.5. Beteiligungsbericht

Zur Information der Ratsmitglieder und der Einwohner der Stadt erstellt das Beteiligungscontrolling einen Bericht über die städtischen Beteiligungsgesellschaften (Beteiligungsbericht). Der Bericht ist jährlich fortzuschreiben und zu veröffentlichen. Inhaltlich sind die Vorgaben des § 117 GO NRW in Verbindung mit § 52 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) zu beachten. Der Beteiligungsbericht ist nach dem Neuen Kommunalen Finanzmanagement (NKF) dem Gesamtabchluss der Stadt beizufügen.

6. Fristen

Um eine ordnungsgemäße Vorbereitung der Sitzungen der Beteiligungskommission, des Haupt- und Finanzausschusses, des Rates sowie der Aufsichtsräte und Gesellschafterversammlungen durch das Beteiligungscontrolling zu gewährleisten muss eine frühzeitige Übersendung der entsprechenden Unterlagen an das Beteiligungscontrolling sichergestellt werden. Das Beteiligungscontrolling versendet zum Ende eines Jahres eine Terminplanung, die Abgabefristen für die Beteiligungen sowie die Termine der nachgelagerten Gremiensitzungen des Folgejahres enthält. Etwaige Abweichungen von den vorgegebenen Terminen sind frühzeitig dem Beteiligungscontrolling anzuzeigen und zu begründen.

Im Interesse eines reibungslosen Informationsflusses versendet die Geschäftsführung Einladungen und Vorlagen zu Aufsichtsratssitzungen bzw. Verwaltungsratssitzungen direkt (mit gleicher Post, mit der die Einladungen und Vorlagen an die städtischen



Gesellschaftsvertreter geschickt werden) an das Beteiligungscontrolling. Gleiches gilt für die Niederschriften bzw. Protokolle der Gesellschafts- und Aufsichtsgremien. Die Geschäftsführung stellt sicher, dass Protokolle bzw. Niederschriften spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Sitzung an die entsprechenden Mitglieder sowie das Beteiligungscontrolling versendet werden.

Bei der Terminierung von Gesellschafterversammlungen ist darauf zu achten, dass ein reibungsloser Durchlauf der zuständigen Gremien gewahrt ist.

7. Inkrafttreten

Diese Beteiligungsrichtlinie tritt mit Beschlussfassung durch den Rat zum 01.03.2014 in Kraft und ersetzt die Beteiligungsrichtlinie vom 01.01.2009.



Anlage I:

Regelungen zur Bestellung/Wiederbestellung von Geschäftsführern und Vorständen sowie zur Ausgestaltung der Verträge

I. Bestellung und Wiederbestellung von Geschäftsführern und Vorständen

Über die Bestellung und Wiederbestellung von Geschäftsführern entscheidet die Gesellschafterversammlung nach Vorberatung durch den Aufsichtsrat. Die Laufzeit von Geschäftsführer- und Vorstandsverträgen beträgt grundsätzlich 5 Jahre. Die Wiederbestellung bedarf einer Entscheidung der Gesellschafterversammlung. Eine automatische Verlängerung der Anstellung ist auszuschließen. Vor der Entscheidung über eine Bestellung oder Wiederbestellung ist der Gesellschafter rechtzeitig, spätestens 6 Monate vor der ersten festgelegten Frist zur Vorbefassung, durch den Aufsichtsratsvorsitzenden zu informieren.

II. Inhaltliche Ausgestaltung von Geschäftsführer- und Vorstandsverträgen

Die Entscheidung über die inhaltliche Ausgestaltung des Anstellungsverhältnisses obliegt dem Aufsichtsrat. Ungeachtet dessen kann der Aufsichtsrat Ausschüsse oder Präsidien mit der Aufgabe betreiben, die entsprechenden Aufsichtsratsbeschlüsse vorzubereiten. Bei der inhaltlichen Ausgestaltung der Verträge ist die Stellung von öffentlichen Unternehmen gegenüber den Einwohnern, unter dem Aspekt der Finanzierung der Unternehmen aus öffentlichen Geldern und der Aufgabe der Gemeinde gem. § 1 (1) GO NRW, das Wohl der Einwohner zu fördern, zu berücksichtigen und Verhältnismäßigkeit zu wahren. Insbesondere sind bei der inhaltlichen Ausgestaltung der Verträge folgende Rahmenregelungen zu berücksichtigen:

- a. Tantieme: Es ist darauf hinzuwirken, dass ein Teil der Vergütung eine stark leistungsbezogene Komponente aufweist (Tantiemenregelung). Diese sollte 20% der Vergütung nicht unterschreiten. Der Aufsichtsrat entscheidet über alle Punkte der leistungsbezogenen Komponente, wie Ziele, Gewichtung und Zielerreichung.
- b. Versorgung: Versorgungsregelungen nach Auslaufen des Vertrages, welche die Gesellschaft dauerhaft belasten, sind auszuschließen.
- c. Rückkehrrecht: Von einem vertraglich geregelten Rückkehrrecht zur Stadtverwaltung für den Fall, dass keine Wiederbestellung erfolgt, ist abzugehen, soweit gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegen stehen.



Anlage II:

Vertragsbeziehungen und Rechtsgeschäfte zwischen Organen der Gesellschaft und der Gesellschaft

I. Beraterverträge für ausscheidende oder ausgeschiedene Geschäftsführer und Vorstände

Soweit für einen Zeitraum innerhalb von 2 Jahren nach Ausscheiden aus der Gesellschaft vorgesehen ist, mit Aufsichtsratsmitgliedern, Geschäftsführern, Vorständen oder leitenden Angestellten Beraterverträge abzuschließen, ist hierfür die Zustimmung des Gesellschafters nach Vorbefassung des Aufsichtsrates notwendig. Dem Aufsichtsrat sind die relevanten Vertragsinhalte offen zu legen, soweit gesetzliche Bestimmungen einer Offenlegung nicht entgegenstehen.

II. Sonstige Vertragsbeziehungen/ Rechtsgeschäfte

Vertragsbeziehungen und Rechtsgeschäfte (z.B. Dienstleistungs- und Werkverträge) zwischen Aufsichtsratsmitgliedern, Geschäftsführern und Vorständen oder leitenden Angestellten mit der Gesellschaft sind dem Aufsichtsrat ebenfalls anzuzeigen und von diesem zu genehmigen. Ausgenommen hiervon sind Geschäfte des Alltags, welche lediglich eine tarifliche Leistung der Gesellschaft im Rahmen des originären Unternehmenszwecks darstellen. Für ehemalige Aufsichtsratsmitglieder, Geschäftsführer und Vorstände gilt diese Regelung für die ersten zwei Jahre nach Ihrem Ausscheiden analog.



Anlage III:

Jubiläen und Abschiedsfeiern

Sofern Jubiläen oder Abschiedsfeiern durchgeführt werden, sind folgende Vorgaben zu beachten:

- Die Kosten für die Feierlichkeiten im Rahmen von Jubiläen und Abschiedsfeiern von Aufsichtsratsmitgliedern, Geschäftsführern und leitenden Angestellten sind von den Personen selbst zu tragen.
- Von dieser Regelung ausgeschlossen sind Kosten, die gesellschaftsintern durch Nutzung der Peripherie und der Infrastruktur der Gesellschaft entstehen, soweit diese Kosten verhältnismäßig sind. Die Entscheidung über die Inanspruchnahme dieser Leistungen sowie über die Verhältnismäßigkeit der Kosten obliegt vorab dem Aufsichtsrat. Dem Aufsichtsrat ist bei der Inanspruchnahme von Infrastruktur der Gesellschaft eine geeignete Darstellung der Kosten vorzulegen.



Anlage IV:

Dienstwagenregelung

I Generelles

Es ist in Bezug auf die o.g. Stellung eines kommunalen Unternehmens Verhältnismäßigkeit bzgl. des Preises, der Ausstattung und des Modells zu wahren. Zulässig sind im Höchstfall Modelle der oberen Mittelklasse. Hierbei ist insbesondere auf den für die gewählte Fahrzeugklasse geringstmöglichen Schadstoffausstoß und niedrige Verbrauchswerte zu achten. Bei der Wahl der Finanzierung von Dienstwagen ist innerhalb der Gesellschaft sicherzustellen, dass das für die Gesellschaft wirtschaftlichste Finanzierungsinstrument (Leasing, Finanzierungskauf, Kauf) gewählt wird.

II Geschäftsführer und Vorstände:

- a. Grundsätzlich kann die Nutzung eines Dienstwagens vertraglich vereinbart werden. Dies hat sich am Mobilitätsbedarf der jeweiligen Funktion zu orientieren.
- b. Private Nutzung ist möglich, muss jedoch dem Unternehmen entgolten werden. Dies soll im Rahmen einer pauschalen Abgeltung geschehen, die der Aufsichtsrat festlegt.
- c. Die Nutzung des Dienstwagens ist nur durch den oder in Anwesenheit des Dienstwageninhabers zulässig.
- d. Dienstwagen dienen der Sicherstellung benötigter Mobilität ihres Inhabers. Soweit ein repräsentativer Charakter angestrebt wird, ist dies strikt auf das Unternehmen zu beziehen, z.B. durch Verwendung als Werbeträger der jeweiligen Gesellschaft.

III Dienstwagennutzung unterhalb der Geschäftsführer- und Vorstandsebene:

- a. Die Nutzung von Dienstwagen ist die Ausnahme und strikt an den Mobilitätsbedarf der jeweiligen Funktion zu koppeln. Grundsätzlich ist der Mobilitätsbedarf durch die Nutzung betrieblicher Carpools zu decken.
- b. Die Nutzung eines fest zugeordneten Dienstwagens durch Mitarbeiter des Beteiligungsunternehmens bedarf vorab einer Entscheidung des Aufsichtsrates.
- c. Private Nutzung ist im Ausnahmefall möglich, muss jedoch dem Unternehmen entgolten werden. Dies soll im Rahmen einer pauschalen Abgeltung geschehen, die der Aufsichtsrat festlegt. Die Nutzung des Dienstwagens ist nur durch den oder in Anwesenheit des Dienstwageninhabers zulässig.
- d. Dienstwagen sind in geeigneter Weise als Werbemittel für das Unternehmen einzusetzen.



Anlage V: Anpassungen von Satzungen und (Gesellschafts-)Verträgen

Bei der Ausgestaltung von neuen Satzungen/Gesellschaftsverträgen sowie bei der Änderung bestehender Satzungen/Gesellschaftsverträgen ist darauf hinzuwirken, dass die o.g. Regelungen als Anpassungen mit einfließen. Dies gilt insbesondere für die Regelungen zur Bestellung und Wiederbestellung von Geschäftsführern und Vorständen und zur inhaltlichen Ausgestaltung von Geschäftsführer- und Vorstandsverträgen. Ferner ist dafür Sorge zu tragen, dass der Gesellschafter über die Jahresabschlüsse und Wirtschaftspläne der Gesellschaft beschließt. Die Umsetzung dieser Anpassungen soll – soweit rechtlich möglich - innerhalb eines Jahres nach Beschluss der Beteiligungsrichtlinie erfolgen.



Anlage VI:

Regelungen zum Aufsichtsrat

Die städtischen Vertreter setzen sich **unter Beachtung** der Beteiligungsrichtlinie **für die Interessen des Unternehmens und** der Stadt Hagen ein.

I. Grundsätzliches

1. Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden mittels Entsendung durch die Gesellschafter oder durch Wahl in der Gesellschafterversammlung bestellt. Der Aufsichtsrat ist das wichtigste Überwachungs- und Kontrollorgan. Die Aufsichtsratsmitglieder sind für die Ausübung ihres Mandats persönlich verantwortlich.
2. Im Gesellschaftsvertrag kann zudem bestimmt werden, dass Geschäfte und Rechtshandlungen von grundsätzlicher Bedeutung der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen. Hierzu gehören Entscheidungen oder Maßnahmen, die die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Unternehmens grundlegend verändern. In einem Katalog der zustimmungspflichtigen Geschäfte können im Gesellschaftsvertrag weitere Maßnahmen der Geschäftsführung der vorherigen Zustimmung durch den Aufsichtsrat unterworfen werden. Die Wertgrenzen des Zuständigkeitskatalogs bzw. weitere Zuständigkeitsfragen werden in einer Geschäftsordnung durch den Aufsichtsrat festgelegt.

II. Zusammenwirken von Geschäftsleitung und Aufsichtsrat

Geschäftsleitung und Aufsichtsrat arbeiten zum Wohle des Unternehmens eng zusammen. Grundlage dafür ist gegenseitiges Vertrauen, welches insbesondere durch Beachtung der in der Beteiligungsrichtlinie genannten Transparenz-, Offenlegungs- und Vertraulichkeitspflichten geschaffen wird. Deren Einhaltung ist wesentliche Pflicht gegenüber dem Unternehmen und seinen Organen.

Die Geschäftsleitung stimmt auf der Grundlage von Unternehmensgegenstand und Unternehmenszweck die strategische Ausrichtung des Unternehmens mit dem Aufsichtsrat ab und erörtert mit ihm in regelmäßigen Abständen den Stand der Strategieumsetzung.

Die ausreichende Informationsversorgung des Überwachungsorgans ist gemeinsame Aufgabe von Geschäftsleitung und Aufsichtsrat.

Die Geschäftsleitung informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance sowie über für das Unternehmen bedeutende Veränderungen des wirtschaftlichen



Umfelds. Sie geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein.

Inhalt und Turnus der Berichtspflichten sollen sich auch bei Unternehmen, die nicht als Aktengesellschaft geführt werden, an § 90 AktG orientieren.

Der Aufsichtsrat legt die Informations- und Berichtspflichten der Geschäftsleitung in deren Geschäftsordnung näher fest. Berichte der Geschäftsleitung an den Aufsichtsrat sind in der Regel in Textform zu erstatten. Entscheidungsnotwendige Unterlagen, insbesondere der Jahresabschluss, der Konzernabschluss, der Lagebericht / Konzernlagebericht und der Prüfungsbericht, werden den Mitgliedern des Aufsichtsrates rechtzeitig vor der Sitzung zugeleitet.

III. Aufgaben

1. Aufgabe des Aufsichtsrats ist es, die Geschäftsführung bei der Leitung des Unternehmens regelmäßig zu beraten und zu überwachen. Er ist in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen einzubinden.
2. Der Aufsichtsrat achtet im Rahmen seiner Überwachungsfunktion darauf, dass die operativen Ziele, die die Gesellschaft verfolgt, den strategischen Zielen der Gesellschafter nicht entgegenstehen.
3. Der Aufsichtsrat wirkt auf eine inhaltsnahe Umsetzung der Beteiligungsrichtlinie hin. Ferner achtet er auf die Einhaltung und Umsetzung der Regelungen der Gesamtabchlussrichtlinie der Stadt Hagen.
4. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
5. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat für seine eigene persönliche und fachliche Qualifikation zu sorgen, um seine Aufgabe und Verantwortlichkeit im Sinne dieses Verhaltenskodex erfüllen zu können.
6. Jedes Aufsichtsratsmitglied achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seiner Mandate genügend Zeit zur Verfügung steht. Außerdem sollen insgesamt nicht mehr als fünf Aufsichtsratsmandate in Gesellschaften wahrgenommen werden. Dies gilt nicht für den Oberbürgermeister und den für das Beteiligungscontrolling zuständigen Beigeordneten.
7. Alle zwei Jahre sind vom Aufsichtsrat die Wertgrenzen für die unter einem Zustimmungsvorbehalt stehenden Arten von Geschäften und Rechtshandlungen auf ihre Zweckmäßigkeit und Praktikabilität zu überprüfen.
8. Der Aufsichtsrat hat regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit zu prüfen. Dies soll insbesondere dadurch geschehen, dass er einmal im Jahr über Verbesserungsmöglichkeiten berät.



IV. Entsendung/ Qualifikation der Aufsichtsratsmitglieder

Unter Berücksichtigung des § 113 (3) GO NW sind die persönlichen Fähigkeiten ausschlaggebend für die vom Rat der Stadt Hagen getroffene Auswahl. Die den Aufsichtsratsmitgliedern zufallenden Aufgaben erfordern insbesondere die Fähigkeit, etwaige unternehmerische Chancen und Risiken rechtzeitig erkennen zu können.

Aus diesem Grund haben die für die Entsendung der Aufsichtsratsmitglieder zuständigen Gremien neben den kommunalrechtlichen Vorgaben bei der Vergabe von Aufsichtsratsmandaten folgende Kriterien zu beachten:

- Ist eine ausreichende zeitliche Verfügbarkeit gewährleistet?
- Bestehen Interessenskonflikte, sind diese vor Entsendung dem Gesellschafter anzuzeigen.

Ferner ist nach Rechtsprechung des BGH ein Vorhandensein von Mindestkenntnissen erforderlich. Hier handelt es sich um die Frage der individuellen Qualifikation der potentiellen Mandatsträger. Hier sind Mindestkenntnisse in allgemeiner wirtschaftlicher, organisatorischer und rechtlicher Art vorauszusetzen, welche notwendig sind, um alle normalerweise anfallenden Geschäftsvorgänge auch ohne fremde Hilfe verstehen und sachgerecht beurteilen zu können. Insbesondere gehören hierzu:

- Kenntnisse der satzungsmäßigen sowie der gesetzlichen Aufgaben des Aufsichtsrates,
- Wissen um die individuellen Rechte und Pflichten als Aufsichtsratsmitglied,
- Kenntnisse, um die dem Aufsichtsrat vorliegenden Berichte verstehen, bewerten und daraus Schlussfolgerungen ziehen zu können,
- die Fähigkeit, den geprüften Jahresabschluss (ggf. mit Hilfe des Abschlussprüfers) beurteilen zu können,
- Kenntnisse zur Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Rechtmäßigkeit von Unternehmensentscheidungen.

Die Aufsichtsratsmitglieder sind damit in der Pflicht über die Kenntnisse und Fähigkeiten zu verfügen, welche erforderlich sind, um alle anfallenden Geschäftsvorfälle weitgehend ohne fremde Hilfe zu verstehen und sachgerecht beurteilen zu können. Neu in einen Aufsichtsrat entsandte Mitglieder müssen daher auch zu einer ausreichenden Einarbeitung bereit sein, wozu sie von allen Seiten (Aufsichtsrat, Schulungen, Gesellschaft, Kernverwaltung) insbesondere durch Schulungen Unterstützung erhalten.

V. Aufgaben und Befugnisse der Aufsichtsratsvorsitzenden

1. Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat und leitet dessen Sitzungen.
2. Der Aufsichtsratsvorsitzende hält mit der Geschäftsführung, insbesondere mit dem Vorsitzenden bzw. Sprecher der Geschäftsführung, regelmäßig Kontakt um mit ihr



Beteiligungsmanagement der Stadt Hagen

die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement des Unternehmens zu beraten.

3. Der Aufsichtsratsvorsitzende ist über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch die Geschäftsführung zu informieren. Der Aufsichtsratsvorsitzende hat sodann den Aufsichtsrat unterrichten und erforderlichenfalls eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung einzuberufen.
4. Sofern kein Prüfungsausschuss eingerichtet wurde, erteilt der Aufsichtsrat, bzw. der Vorsitzende dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag und trifft mit ihm die Honorarvereinbarung. Der Aufsichtsrat bzw. der Vorsitzende erteilt dem Abschlussprüfer den Auftrag. Hierbei soll der Aufsichtsratsvorsitzende von der Möglichkeit, eigene Prüfungsschwerpunkte für die Abschlussprüfung festzulegen, Gebrauch machen und Empfehlungen des Beteiligungscontrollings berücksichtigen.
5. Der Aufsichtsratsvorsitzende hat auf die Einhaltung der Verschwiegenheitsregelung durch alle Mitglieder des Aufsichtsrats zu achten.

VI. Bildung von Ausschüssen/ Präsidien

Der Aufsichtsrat kann abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden, die der Effizienzsteigerung der Aufsichtsratsarbeit und der Behandlung komplexer Sachverhalte dienen sollen. Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden berichten regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Arbeit der Ausschüsse. Protokolle, Beratungsunterlagen und sonstige nur dem Ausschuss vorliegende Informationen sind den Aufsichtsratsmitgliedern auf Verlangen zugänglich zu machen. Zur Vorbereitung von Personalentscheidungen können Präsidien gebildet werden. Hierbei ist jedoch sicherzustellen, dass alle Entscheidungen im Aufsichtsrat getroffen werden.

VII. Zusammensetzung des Aufsichtsrats

1. Bei der Benennung seitens des Rates bzw. der Fraktion ist darauf zu achten, dass dem Aufsichtsrat jederzeit Mitglieder angehören, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und hinreichend unabhängig sind. Ferner sind die Tätigkeit des Unternehmens und potenzielle Interessenkonflikte zu berücksichtigen. Bei der Besetzung des Aufsichtsrats sorgen die Gesellschafter für eine kompetente und interessenkonfliktfreie Besetzung.
2. Eine unabhängige Beratung und Überwachung der Geschäftsführung durch den Aufsichtsrat wird auch dadurch ermöglicht, dass dem Aufsichtsrat kein ehemaliges Mitglied der Geschäftsführung angehören darf. Das Aufsichtsratsmitglied hat eine Erklärung darüber abzugeben, ob es Beratungsaufgaben oder Organfunktionen bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausübt.



VIII. Vergütung

1. Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird durch Beschluss der Gesellschafterversammlung festgelegt. Sie hat der Verantwortung und dem Tätigkeitsumfang der Aufsichtsratsmitglieder sowie der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens Rechnung zu tragen.
2. Die Gesamtbezüge des Aufsichtsrats und die Vergütungssätze der Aufsichtsratsmitglieder werden im Jahresabschluss ausgewiesen; die Gesamtbezüge des Aufsichtsrats auch im Anhang zum Jahresabschluss.
3. Die vom Unternehmen an die Mitglieder des Aufsichtsrats gezahlten Vergütungen oder gewährten Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen, werden gesondert im Anhang zum Jahresabschluss angegeben.
4. Vermögenshaftpflichtversicherung: Im Falle einer Aufsichtsratsvergütung ist für eine von der Gesellschaft für die Aufsichtsratsmitglieder abgeschlossene D&O (Directors & Officers) Versicherung eine angemessene Selbstbeteiligung, die sich an der Höhe der Vergütung orientiert, vereinbart werden. Die Zweckmäßigkeit und Höhe einer solchen Versicherung ist unternehmensspezifisch zu prüfen.

IX. Interessenkonflikte

1. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Gleichzeitig haben die Vertreter der Stadt Hagen in den Aufsichtsratsgremien die besonderen Interessen der Stadt Hagen, insbesondere die Beschlüsse der städtischen Ausschüsse bzw. des Rates der Stadt Hagen, zu berücksichtigen.
2. Die städtischen Vertreter in den Aufsichtsräten haben die Umsetzung der im Gesellschaftsvertrag festgelegten Zielsetzung sowie den öffentlichen Zweck sorgfältig zu überprüfen und die Ausübung der Geschäftstätigkeit ggf. kritisch zu hinterfragen.
3. Die städtischen Vertreter setzen sich aktiv für die Umsetzung dieser Beteiligungsrichtlinie der Stadt Hagen ein und arbeiten in ihren Gremien darauf hin, dass die genannten Punkte umgesetzt werden.
4. Kein Aufsichtsratsmitglied darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen, noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.
5. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat Interessenkonflikte, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern der Gesellschaft entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offen legen. Der Aufsichtsrat hat in seinem Bericht an die Gesellschafterversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung zu informieren. Wesentliche und nicht nur vorübergehende



Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds führen zur Beendigung des Mandats.

X. Abschlussprüfung

Der Aufsichtsrat vereinbart, dass der Abschlussprüfer über alle für die Aufgaben des Aufsichtsrates wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unverzüglich berichtet, die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung ergeben. Bei Unternehmen ohne Aufsichtsrat vereinbaren der gesetzliche Vertreter mit Abschlussprüfer entsprechende Berichts- und Informationspflichten. Der Abschlussprüfer nimmt an den Beratungen des Aufsichtsrates bzw. des entsprechenden Ausschusses des Aufsichtsrates über den Jahres- bzw. Konzernabschluss teil und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse ihrer bzw. seiner Prüfung.



VII: Sponsoring:

Sponsoring umfasst die Bereitstellung von finanziellen Mitteln, Sachmitteln und Dienstleistungen durch die Unternehmen zur Förderung von Personen und/oder Organisationen im sportlichen, kulturellen und/oder sozialen Bereich. Sponsoring verfolgt gleichzeitig Ziele der Unternehmenskommunikation. Spenden umfassen im Sinne dieser Beteiligungsrichtlinie alle direkten und indirekten Geld-, Sach-, und Leistungsspenden für religiöse, wissenschaftliche, gemeinnützige, kulturelle oder politische Zwecke.

Die Höhe der Sponsoring- und Spendenleistungen soll sich nach der wirtschaftlichen Lage und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Unternehmens richten. Die Bereitstellung von Freikarten für Veranstaltungen in Einrichtungen der Unternehmen für Public Relations, Werbezwecke sowie sozialer Zwecke ist im begrenzten Umfang zulässig.